

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2018/666 von Anita Biedert – Vogt: «Umgang mit schwierigen Situationen an Schulen» 2018/666

vom 18. Dezember 2018

1. Text der Interpellation

Am 28. Juni 2018 reichte Anita Biedert – Vogt die Interpellation [2018-666](#) «Umgang mit schwierigen Situationen an Schulen» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Frage 1

Schwierige Situationen an Schulen scheinen sich zu häufen (z.B. Sek Therwil, Sek Reinach und PS Zwingen).

- *Gibt es kantonal geregelte Abläufe, nach welchen solche Fälle behandelt werden?*

Frage 2

An der Primarschule Zwingen wurde ein Krisenteam des AVS eingesetzt.

- *Ist das Krisenteam ein fester Bestandteil des AVS?*
- *Wie ist das Team personell und funktionell zusammengesetzt?*

Frage 3

Aufgrund einer Beschwerde seitens des Lehrer-/Lehrerinnenvereins (LVB) hat sich das Amt für Volksschulen (AVS) im Falle der Primarschule Zwingen als Aufsichtsbehörde eingeschaltet. Laut Medienbericht (BaZ vom 15. Juni 2018) liegt der Bericht vor. Darin wird festgehalten, dass anthroposophische Inhalte wie Eurythmie, Epochenunterricht und Morgenspruch in der Form, wie sie heute angewendet werden, nicht statthaft seien.

- *Welche Datenerhebungen, ausser der Stundenplanlegung, führten zu diesen Ergebnissen (z.B. Unterrichtsbesuch, Untersuchung Schülerinnen- und Schülerhefte)?*

Frage 4

Laut Medienbericht (BaZ vom 15. Juni 2018) führt das AVS zudem eine Evaluation an der Primarschule Zwingen durch.

- *Weshalb dieser zusätzliche Aufwand, wenn ein Bericht bereits vorliegt (siehe Frage 3)?*
- *Welche Ergebnisse erhofft man sich dadurch, resp. welchen Fragen geht man zusätzlich nach?*

Frage 5

Die externe Evaluation an Schulen wird in § 60 und § 62 des Bildungsgesetzes geregelt. Zudem sind in der Dienstordnung des AVS § 11 die Aufgaben der Abteilung Evaluation und Entwicklung festgelegt. Daraus geht hervor, dass sie u.a. für die Sicherstellung und Begleitung von Prozess-, Themen- und Betriebsevaluationen zuständig ist.

- Führt das AVS flächendeckend externe Evaluationen durch?
- In welchen Situationen wird eine externe Evaluation angeordnet?
- Wer erteilt diesen Auftrag?

2. Einleitende Bemerkungen

Für ein gemeinsames Verständnis können folgende Definitionen der verwendeten Begrifflichkeiten im Interpellationstext und in der Beantwortung dienlich sein:

Aufsichtsrechtliche Anzeige

Grundsatz:

Mit der aufsichtsrechtlichen Anzeige kann jedermann der Aufsichtsbehörde (vermeintliche) Missstände zur Kenntnis bringen. Die Aufsichtsbehörde prüft die Anzeige und ergreift nötigenfalls Massnahmen (§ 43 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft vom 13. Juni 1988 [[VwVG BL, SGS 175](#)]).

Wesen der Aufsichtsrechtlichen Anzeige:

Die aufsichtsrechtliche Anzeige ist von der (Verwaltungs-)Beschwerde zu unterscheiden. Mit der (Verwaltungs-)Beschwerde wird eine Verfügung, mit der die Adressatin oder der Adressat nicht einverstanden ist, bei der nächsthöheren Instanz zur Überprüfung gebracht. Der Entscheid besteht in der Bestätigung, der Abänderung oder der Aufhebung der angefochtenen Verfügung. Mit der aufsichtsrechtlichen Anzeige kann demgegenüber jedes Verhalten der untergeordneten Behörde zur Überprüfung gebracht werden. Im Gegenzug entscheidet die Aufsichtsbehörde jedoch nach freiem Ermessen, ob überhaupt und wenn ja, welche Massnahmen sie ergreifen will.

Die Anzeige gibt den Betroffenen und auch anderen Interessierten die Möglichkeit, bestimmte Handlungen oder Zustände in der Verwaltung und den Schulen den Aufsichtsinstanzen zur Kenntnis zu bringen. Sie dient den Aufsichtsinstanzen aber auch der ihnen obliegenden Verwaltungskontrolle. Die Entgegennahme – berechtigter – Anzeigen liegt im öffentlichen Interesse. Es ist die Pflicht der Aufsichtsbehörde die nachgeordneten Stellen angemessen zu beaufsichtigen, um eine rechtmässige und gut funktionierende Verwaltung zu gewährleisten.

Aufsichtsbehörde über die Schulräte ist die BKSD (§ 91 Absatz 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 [[Gemeindegesezt, SGS 180](#)]).

Externe Schulevaluation

Die externe Schulevaluation überprüft und beurteilt die Qualität der einzelnen Schulen als Ganzes aus einer unabhängigen Perspektive heraus – ohne Betroffenheitsverzerrungen und unter Berücksichtigung einer möglichst hohen Urteilstransparenz. Sie ist auf institutionelle und schulkulturelle Eigenheiten ausgerichtet und versucht Tendenzen aufzuzeigen, welche für die betreffende Schule charakteristisch sind. Die Qualität der institutionellen Voraussetzungen, der wichtigen Prozesse und der Ergebnisse werden aus einer unabhängigen Perspektive erfasst. Dabei versuchen die Evaluationsteams vor Ort mittels Beobachtungen, Interviews und Dokumentenanalysen einen möglichst differenzierten und datengestützten Einblick in die Erfüllung der kantonalen Grundanforderungen sowie die Besonderheiten der Schule im Sinne von Stärken und Schwächen resp. Chancen und Risiken zu erhalten. Anschliessend wird vom Evaluationsteam ein Bericht verfasst, der eine Beurteilung des Ist-Zustandes vornimmt und mögliche Entwicklungsfelder aufzeigt. Die

externe Evaluation nimmt keine Personalbeurteilung vor, sondern anonymisiert die personenbezogenen Evaluationsergebnisse.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Schwierige Situationen an Schulen scheinen sich zu häufen (z.B. Sek Therwil, Sek Reinach und PS Zwingen).*

- *Gibt es kantonal geregelte Abläufe, nach welchen solche Fälle behandelt werden?*

Ja, das Amt für Volksschulen ist die zuständige Behörde für Volksschulen und die Ansprechstelle für Schulräte und Schulleitungen. Schwierige Situationen werden von den Schulen dem Amt für Volksschulen gemeldet. Jede Situation wird individuell geprüft und situativ beurteilt. Meist kann die Schule die Situation selbst bewältigen. Ist die Schule nicht mehr in der Lage die Situation selbst zu bewältigen, werden die nötigen Unterstützungsmassnahmen vom Amt für Volksschulen koordiniert.

2. *An der Primarschule Zwingen wurde ein Krisenteam des AVS eingesetzt.*

- *Ist das Krisenteam ein fester Bestandteil des AVS?*
- *Wie ist das Team personell und funktionell zusammengesetzt?*

Im Amt für Volksschule ist kein festes Krisenteam installiert. Das Amt für Volksschulen analysiert jede gemeldete Situation und klärt den Unterstützungsbedarf. Je nach Problemstellung werden die entsprechenden Stellen einbezogen (Schulpsychologischer Dienst, Stab Recht, Stab Personal, Generalsekretariat, Kinder- und Jugendpsychiatrie, etc.).

3. *Aufgrund einer Beschwerde seitens des Lehrer-/Lehrerinnenvereins (LVB) hat sich das Amt für Volksschulen (AVS) im Falle der Primarschule Zwingen als Aufsichtsbehörde eingeschaltet. Laut Medienbericht (BaZ vom 15. Juni 2018) liegt der Bericht vor. Darin wird festgehalten, dass anthroposophische Inhalte wie Eurythmie, Epochenunterricht und Morgenspruch in der Form, wie sie heute angewendet werden, nicht statthaft seien.*

- *Welche Datenerhebungen, ausser der Stundenplanlegung, führten zu diesen Ergebnissen (z.B. Unterrichtsbesuch, Untersuchung Schülerinnen- und Schülerhefte)?*

Das Amt für Volksschulen untersuchte die in der aufsichtsrechtlichen Anzeige gerügten Missstände.

Zur Klärung der Sachlage wurden sämtliche Betroffenen zu Gesprächen eingeladen und Unterlagen eingefordert. Die Anzeigestellenden, Lehrpersonen, Schulleitung und Schulratspräsidium hatten Gelegenheit ihre Sichtweise darzustellen.

Daneben dienten als Grundlage zur Datenerhebung das Schulprogramm, verschiedene Jahres- und Semesterplanungen, Elternbriefe und schriftliche Stellungnahmen der Beteiligten.

4. *Laut Medienbericht (BaZ vom 15. Juni 2018) führt das AVS zudem eine Evaluation an der Primarschule Zwingen durch.*

- *Weshalb dieser zusätzliche Aufwand, wenn ein Bericht bereits vorliegt (siehe Frage 3)?*
- *Welche Ergebnisse erhofft man sich dadurch, resp. welchen Fragen geht man zusätzlich nach?*

Die Aufsichtsbehörde prüft in der aufsichtsrechtlichen Anzeige nur die in der Anzeige vorgebrachten Missstände.

Der zusätzliche Aufwand ist gerechtfertigt, da über den Bericht hinaus die Zusammenarbeit aller Schulbeteiligten und die Rollen der einzelnen Schulbeteiligten evaluiert werden.

Die externe Schulevaluation hat den Auftrag, die Qualität der Schulen aus einer unabhängigen Perspektive heraus zu erfassen und zu beurteilen. Dabei steht nicht die einzelne Lehrperson, sondern die Schule als Ganzes, d. h. als geführte Organisationseinheit im Vordergrund. Die Schulen sollen Impulse erhalten, um die Schul- und Unterrichtsqualität zu festigen und weiter zu ent-

wickeln. Gleichzeitig kann durch die externe Schulevaluation aufgezeigt werden, wieweit die Schule die geltenden Qualitätsanforderungen zu erfüllen vermag.

5. *Die externe Evaluation an Schulen wird in § 60 und § 62 des Bildungsgesetzes geregelt. Zudem sind in der Dienstordnung des AVS § 11 die Aufgaben der Abteilung Evaluation und Entwicklung festgelegt. Daraus geht hervor, dass sie u.a. für die Sicherstellung und Begleitung von Prozess-, Themen- und Betriebsevaluationen zuständig ist.*

- *Führt das AVS flächendeckend externe Evaluationen durch?*

Das Amt für Volksschulen hat im ersten Durchgang die flächendeckende Evaluation 2014 abgeschlossen. Im Moment führt das Amt für Volksschulen keine flächendeckenden externen Evaluationen durch. Zurzeit untersucht die Abteilung Evaluation und Entwicklung die Schulprogramme aller Schulen. Dabei geht es darum zu überprüfen, inwiefern die Mindestanforderungen an Schulprogramme allgemein und inwiefern die Umsetzung der Aufträge zur Bildungsharmonisierung erfüllt sind, die via Überarbeitung der Schulprogramme erteilt wurden. Details dazu unter:

<https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bildungs-kultur-und-sportdirektion/bildung/handbuch/qualitaet/evaluation-monitoring/volksschule/untersuchung-schulprogramme-volksschule>

Das Amt für Volksschulen ist dabei, das Vorgehen für die Sicherstellung der Schulaufsicht neu zu konzipieren.

- *In welchen Situationen wird eine externe Evaluation angeordnet?*

Die jeweiligen Situationen sind unterschiedlich. Die Aufsichtsstelle kann, wenn der begründete Verdacht gravierender Qualitätsdefizite im Raum steht, zur Überprüfung eine vertiefte Beurteilung der Schule mittels Evaluation anordnen. Wenn sich beispielsweise eine Schule massiven Vorwürfen von Eltern und der Öffentlichkeit ausgesetzt sieht, kann auch der Schulrat eine externe Evaluation beantragen.

Die externe Evaluation wird jeweils beantragt, damit in einem ersten Schritt die Qualität der Schule in den betroffenen Bereichen von neutraler Stelle beurteilt wird. Im Anschluss daran wird aufgezeigt, mit welchen Massnahmen die Schule allfälligen Defiziten begegnen kann.

- *Wer erteilt diesen Auftrag?*

Als Auftraggeber können sowohl der Schulrat als auch das Amt für Volksschulen auftreten. Häufig erfolgt die Auftragserteilung jedoch gemeinsam.

Liestal, 18. Dezember 2018

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Monica Gschwind

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich